

Lohnzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmenden an der Arbeitsleistung¹

A. Gesetzliche Regelung gemäss Art. 324a, Obligationenrecht (OR)

1. Lohnfortzahlung ohne Versicherungsschutz:

Die Arbeitgeberseite muss für eine beschränkte Zeit (Art. 324a Abs. 1 OR) den vollen Lohn samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn bezahlen, wenn die Arbeitnehmerschaft *ohne Verschulden und aus subjektiven Gründen* an der Arbeitsleistung verhindert ist, *sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder für mehr als 3 Monate eingegangen worden ist.*

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die "beschränkte Zeit" richtet sich dabei nach der Anzahl Anstellungsjahre (Probezeit und Lehrjahre zählen bei der Berechnung mit).

Im ersten Anstellungsjahr beträgt die Lohnfortzahlungspflicht drei Wochen. Für die weiteren Anstellungsjahre haben Lehre und Rechtsprechung die "Berner, Zürcher und Basler Skala" entwickelt. In unserer Region gilt die *Basler Skala*, falls nichts anderes schriftlich abgemacht wurde:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Lohnfortzahlung (bei unverschuldeter Abwesenheit)
Im 1. Anstellungsjahr	3 Wochen
Im 2. - 3. Anstellungsjahr	2 Monate
Im 4. – 10. Anstellungsjahr	3 Monate
Im 11. – 15. Anstellungsjahr	4 Monate
Im 16. – 20. Anstellungsjahr	5 Monate
Ab dem 21. Anstellungsjahr	6 Monate

Es gilt zu beachten, dass die Gesamtheit der Verhinderungsfälle innert des Anstellungsjahres massgebend ist. Die Lohnzahlungspflicht besteht also nicht in jedem Fall von neuem für eine beschränkte Zeit. Jedoch entsteht mit jedem neuen Anstellungsjahr der Anspruch neu und wird gemäss Basler Skala berechnet.

2. Lohnfortzahlung mit Versicherungsschutz:

Sind die Arbeitnehmenden aus subjektiven Gründen unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert und besteht für die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Arbeitsverhinderung eine Versicherung (z.B. Unfall-, Erwerbsausfallversicherung beim Militärdienst), so sieht die Lohnzahlungspflicht von Arbeitgeberseite her anders aus (Artikel 324b OR).

¹ Gilt auch bei Schwangerschaft.

Schwangerschaft: Bei ärztlich attestierten Schwangerschaftsabsenzen gelten für die Lohnzahlung die gleichen Bestimmungen wie bei Krankheit.

Mutterschaft: Ab 1. Juli 2005 besteht eine Mutterschaftsversicherung. Sie zahlt unter bestimmten Voraussetzungen ab Geburt während 14 Wochen 80% des versicherten Verdienstes, max. Fr. 196.-- pro Tag.

Die Arbeitnehmenden haben in diesen Fällen von Gesetzes wegen nur Anspruch auf 80% des Lohnes.

Bei der Krankentaggeldversicherung gilt die Lohnzahlung von 80% als akzeptiert, wenn für die Arbeitnehmerseite die Versicherungsleistung aus einem Arbeitsvertrag oder ev. Reglement zu erkennen ist oder die Krankentaggeldversicherung aus dem Prämienabzug beim Lohn erkennbar ist.

Deckt die Versicherung ab dem ersten Abwesenheitstag 80% des Lohnes, so hat die Arbeitgeberschaft keine Lohnleistungen zu erbringen, da die Versicherung bereits den gesetzlich vorgeschriebenen Anspruch erbringt.

Setzt die Versicherung erst nach einer Wartezeit ein (z.B. ab dem 3. Tag bei Unfall oder ab dem 30. Tag), so ist von der Arbeitgeberseite während der gesamten Wartezeit 80% des Lohnes zu zahlen. Danach ist sie befreit und die Versicherung übernimmt die weitere Lohnzahlung (zu beachten ist, dass bei der Krankentaggeldversicherung durch schriftliche Abmachung max. zwei Karenztage möglich sind).

Übernimmt die Versicherung bereits ab dem ersten Abwesenheitstag die Lohnzahlung, jedoch in geringerer Höhe als 80% (z.B. EO), so hat die Arbeitgeberschaft die Differenz zu 80% des Lohnes zu bezahlen, aber nur für eine beschränkte Zeit (gemäss Basler Skala, siehe vorstehend). Nach Ablauf dieser Zeit stehen den Arbeitnehmenden nur noch die Versicherungsleistungen zu.

B. Bei vertraglicher Regelung:

Durch *schriftlichen* Einzelarbeitsvertrag, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag kann von der vorstehenden gesetzlichen Mindestregelung abgewichen werden, sofern die zugesicherten Leistungen diesen mindestens entsprechen (Art. 324a Abs. 4 OR, "Gleichwertigkeit").